

Schutzkonzept Davos Klosters Bergbahnen AG

«COVID-19»

Für den Sommerbetrieb 2021

mit Bedingungen für den touristischen Betrieb der Bergbahnen
(Schutz für Gäste und Mitarbeiter)

Stand: Version I vom 01.05.2021 (Änderungen vorbehalten)

Ersteller: Davos Klosters Bergbahnen AG

Verteiler: Kommuniziert an Mitarbeiter, Leistungsträger und Gäste

Publiziert auf der Webseite: www.davosklostersmountains.ch/covid19

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundlagen des Konzeptes	- 2 -
1.1.	Grundsätze des Schutzkonzeptes für Seilbahnen.....	- 2 -
1.2.	Grundregeln	- 2 -
2.	Massnahmen Publikum und Mitarbeitende.....	- 4 -
2.1.	Händehygiene	- 4 -
2.2.	Reinigung	- 4 -
2.3.	Information	- 4 -
2.4.	Parkplätze	- 5 -
2.5.	Kasse und Ticketing.....	- 5 -
2.6.	Wartezone vor Bahnfahrt (Tal-, Mittel- und Bergstation).....	- 6 -
2.7.	Bahntransport und Ticketkontrolle.....	- 6 -
2.8.	Waren- und Gütertransport, Biketransport	- 7 -
2.9.	Bergung und Pisten-Rettungsdienst.....	- 7 -
2.10.	Publikums-WC.....	- 7 -
2.11.	Nebenbetriebe.....	- 7 -
3.	Massnahmen Mitarbeitende	- 8 -
4.	Durchführen von Kontroll-, Inspektions- und Instandhaltungsarbeiten.....	- 10 -
5.	Management und Geschäftsführung.....	- 10 -

I. GRUNDLAGEN DES KONZEPTE

Für den Betrieb der Davos Klosters Bergbahnen AG ist dieses betriebspezifische Schutzkonzept Corona «COVID-19» zur Planung und Umsetzung der Schutzmassnahmen für Gäste, Mitarbeiter und Dritte erstellt worden. Das Schutzkonzept lehnt sich an das Schutzkonzept ÖV an (veröffentlicht am 30.4.2020 SBB und PostAuto Schweiz) und die Vorgaben von Seilbahnen Schweiz (veröffentlicht am 14.05.2020 für den Sommer und am 30.10.2020 für den Winter).

Diese Branchenschutzkonzepte haben sich für den letzten Sommer sehr bewährt. Gemäss Entscheid von Seilbahnen Schweiz im April 2021 tritt das betriebspezifische Schutzkonzept mit ergänzenden Erläuterungen auch für die Sommersaison 2021 in Kraft.

Die Schutzmassnahmen dauern solange wie der Bundesrat und das BAG sie für die touristischen Betriebe erlassen hat und aufrechterhält. Für den Arbeiterschut wurde das Merkblatt zum Gesundheitsschutz vom SECO berücksichtigt. Aufbauend auf diesem Schutzkonzept wurde ein Massnahmenplan für die Mitarbeiter und die unterschiedlichen Abteilungen der Davos Klosters Bergbahnen erstellt. Dieser Massnahmenplan enthält alle Regulierungen dieses Konzeptes. Die Durchführung der Massnahmen wird streng vom Management mittels Überwachungsplan überprüft und laufend den Bestimmungen angepasst und die Mitarbeiter entsprechend geschult.

Die nachfolgenden Ausführungen in den Abschnitten erläutern die betrieblichen Schutzmassnahmen gegenüber Gästen und Mitarbeitenden der Davos Klosters Bergbahnen AG mit den Firmen Rinerhorn Bergbahnen AG und Pischas Sportbahnen AG. Die Klosters-Madrisa Bergbahnen AG sind Teil des Tarifverbundes, sind aber eine eigenständige Unternehmung und haben deshalb ein individuelles Schutzkonzept, das in gemeinsamer Abstimmung erstellt wurde. Im Falle von Änderungen in den behördlichen Vorgaben und Anordnungen wird das Schutzkonzept stetig angepasst.

I.1. Grundsätze des Schutzkonzeptes für Seilbahnen

1. Die vom Bundesrat angeordneten Massnahmen gelten für die besondere Lage übergeordnet für Gäste, Mitarbeiter und Dritte.
2. Das Schutzkonzept setzt auf die Eigenverantwortung und den Respekt der Gäste untereinander.
3. Die Sensibilität für die Virenthematik, Solidarität untereinander und Eigenverantwortung der Gäste sowie der Mitarbeiter wird überall vorausgesetzt und kann durch keine andere Massnahme der Davos Klosters Bergbahnen AG ersetzt werden.
4. Information der Gäste: Wo möglich informieren wir die Gäste mit entsprechenden Corona-Plakaten «So schützen wir uns im Skigebiet», Screens und Lautsprecher über die gültigen Regulierungen und Verhaltensregeln.
5. Das Schutzkonzept lehnt sich an die grundsätzlichen Vorgaben des Schutzkonzeptes für den ÖV und des touristischen Verkehrs an und integriert die Vorgaben der Verordnung des Bundesrates.
6. Das Schutzkonzept für die Nebenbetriebe lehnt sich an die Massnahmen der weiteren Branchenverbände an, die Bestimmungen zur Gastronomie integriert.
7. Haftungsausschluss:
Die Davos Klosters Bergbahnen AG verpflichten sich, die in diesem Konzept aufgeführten Massnahmen auszuführen, zu kontrollieren und Sanktionen auszusprechen. Die Eigenverantwortung der Gäste und Mitarbeiter wird vorausgesetzt. Die Davos Klosters Bergbahnen schliessen jegliche Haftung gegenüber Gästen aus, welche sich nicht an das Schutzkonzept sowie die vorgeschriebenen Massnahmen halten.

I.2. Grundregeln

Das Schutzkonzept der Davos Klosters Bergbahnen stellt sicher, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben wurden ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen. Diese wurden vom Arbeitgeber und den Betriebsverantwortlichen ausgewählt und die Mitarbeiter geschult.

1. Personen, die an Covid-19 erkrankt sind oder Symptome einer Covid-19- Erkrankung aufweisen, werden nicht befördert. Die Mitarbeiter sind angewiesen, Gäste mit offensichtlichen Symptomen nicht zu befördern.
2. Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig und gründlich die Hände. Im Gebiet und in den Stationen stehen Desinfektionsmöglichkeiten in Form von Dispensern zur Verfügung.
3. Mitarbeitende tragen einen Mund-Nasen-Schutz. Sie erhalten dafür vom Betrieb zertifizierte Halsschläuche oder medizinische Masken.
4. Es gilt die Tragepflicht für Mund-Nasen-Schutz für Gäste und Mitarbeitende auf allen Transportanlagen.
5. Beim Anstehen gilt die Tragepflicht für Mund-Nasen-Schutz. Der erforderliche Abstand von 1.5m muss eingehalten werden. Dies gilt sowohl im Innen- wie im Aussenbereich. Im Sortierraum (Zone zwischen Drehkreuz und Einstieg in das Fahrbetriebsmittel) müssen aus Sicherheitsgründen für einen optimalen Einstieg die Auflagen des BAV jederzeit eingehalten werden.
Auf Hinweistafeln mit Piktogrammen und im Innenbereich mit klaren Bodenmarkierungen wird auf die Einhaltung des Abstandes hingewiesen. Die Eigenverantwortung der Gäste in der Umsetzung ist verpflichtend für diese Massnahme.
6. Eine bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden, wird vorgenommen. Alle Sitzflächen, Haltestangen, Toiletten und Bahnen werden regelmässig gereinigt und desinfiziert. Wir setzen unter anderem Kaltverneblungsgeräte ein. Damit lassen sich 99,99 Prozent aller Viren, Bakterien und Sporen an Oberflächen innerhalb einer Minute eliminieren. Zudem hinterlässt dieses Verfahren keine Rückstände, ist zu 100 Prozent biologisch abbaubar, ungiftig, ph-neutral sowie haut- und augenfreundlich. Auf jedem Berg der Davos Klosters Bergbahnen AG wird spezifisches Fachpersonal eingesetzt, dass vor Ort für die regelmässige Reinigung der oben genannten Standorte sorgt.
7. Alle Räume und geschlossenen Fahrmitteln werden regelmässig gelüftet.
8. Besonders gefährdeten Personen im Betrieb werden entsprechend geschützt und eingesetzt.
9. Kranke im Unternehmen werden nach Hause geschickt und sind angewiesen, die (Selbst-) Isolation gemäss BAG zu befolgen.
10. Es wird nur symptomfrei gearbeitet. Symptome werden sofort anhand des Corona Virus-Check des BAG überprüft.
11. Spezifische Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen wurden analysiert und angepasst, um den Schutz zu gewährleisten. Die Mitarbeiter wurden mittels einer Schulung auf diese Aspekte hingewiesen und das Kader in einer Kadersitzung auf die Kontrolle geschult.
12. Wir empfehlen allen Mitarbeitern, Kunden und Gästen den Download der [Swiss Covid App](#), um bei einem potentiellen Kontakt mit einer an Covid-19 erkrankten Person kontaktiert zu werden und sich umgehend in Quarantäne zu begeben. Auf der Webseite und an den Verlaufsstellen weisen wir mittels Info und QR Code auf den Download der App hin.
13. Die Mitarbeitenden und Gäste sowie andere betroffene Personen werden über die Vorgaben und Massnahmen regelmässig informiert. Die Webseite www.davosklostersmountains.ch/covid19 informiert jederzeit über das aktuelle Schutzkonzept und alle aktuellen Vorgaben und Massnahmen.
14. Die Umsetzung der Vorgaben wird vom Management kontrolliert, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und jederzeit anzupassen.
15. Erlaubte Masken:
Für das Tragen einer Hygiene- oder industriell gefertigten Textilmaske gibt es verpflichtende Normen und Standards. Die Angaben der Seite www.bag.admin.ch/masken gibt Auskunft über die erlaubten und zertifizierten Maskenarten. An unseren Verkaufsstellen erhalten Gäste für einen Preis von 15.- CHF ein Multifunktionstuch mit 10 Filtern oder medizinische Einwegmasken, die beide den offiziellen Richtlinien des BAG entsprechen.

16. Kapazitäten:

Die Kapazitäten der Transportanlagen werden auf 2/3 der normalen Kapazität beschränkt.

Die Davos Klosters Bergbahnen verfügen über neue und effiziente Zubringeranlagen. Die Transportdauer beträgt dadurch im Schnitt weniger als 15 Minuten. Entsprechend wenige kritische Situationen entstehen. Es ist stets Pflicht auf die Weisungen unserer Mitarbeiter zu achten, einen Mund-Nasenschutz zu tragen und Rücksicht auf sich und andere zu nehmen.

17. Storno-Garantie:

Im Falle einer erneuten behördlich angeordneten Schliessung aller Davos Klosters Mountains durch eine Pandemie gilt für die Sommersaison 2021 die Covid-19 Ticketgarantie. In diesem Fall werden gebuchte Tageskarten und Regionalpässe für die Davos Klosters Mountains vollumfänglich und laufende Mehrtageskarten anhand den Rückerstattungsätzen der [AGB](#) zurückerstattet. Für die Topcard und Einheimische Karten gilt die neue Pandemie-Absicherung. Mehr Informationen dazu unter www.topcard.info.

2. MASSNAHMEN PUBLIKUM UND MITARBEITENDE

2.1. Händehygiene

Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig gründlich die Hände.

- Händehygienestationen: Der Kundschaft wird empfohlen, sich bei Betreten des Betriebsgebäudes die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel zu desinfizieren.
- Alle Personen im Unternehmen waschen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife. Dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz, zwischen Bedienung von Kundschaft sowie vor und nach Pausen. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen.
- Unnötige Gegenstände, welche von Kundschaft angefasst werden können, wurden entfernt.
- Es werden keine Trinkwasserspender verwendet.

2.2. Reinigung

Oberflächen und Gegenstände werden nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden gereinigt. Abfälle werden regelmässig entsorgt und mit der Arbeitskleidung sicher umgegangen.

Lüften

- Für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in öffentlichen Räumen, Transportanlagen und Arbeitsräumen wird gesorgt.

Oberflächen und Gegenstände

- Oberflächen und Gegenstände (z. B. Arbeitsflächen, Tastaturen, Telefone und Arbeitswerkzeuge, Fahrzeugbedienungselemente) werden regelmässig mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel gereinigt, besonders bei gemeinsamer Nutzung.
- Tassen, Gläser, Geschirr sowie Utensilien werden nicht geteilt; Geschirr nach Gebrauch mit Wasser und Seife gespült.
- Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, werden regelmässig von den Mitarbeitern gereinigt.

2.3. Information

Information der Mitarbeitenden:

- Die Mitarbeitenden und weitere betroffene Personen werden vom Management und dem Kader über die Richtlinien und Massnahmen informiert.
- Besonders gefährdete Mitarbeitende werden über ihre Rechte und Schutzmassnahmen bei den Davos Klosters Bergbahnen informiert.
- Alle Mitarbeitenden werden zum Umgang mit Covid-19 Symptomen geschult.
- Die Schutzmassnahmen gemäss BAG sind in allen Gemeinschaftsräumen der Mitarbeiter aufgehängt.
- Über den eigenen TV-Infokanal wird in allen Hotels und im live-TV auf das Schutzkonzept und die aktuell geltenden Massnahmen hingewiesen.

Massnahmen zur Information der Gäste:

- Wo möglich und sinnvoll sind entsprechende Corona-Plakate «So schützen wir uns bei den Seilbahnen» angebracht.
- Die Gäste werden über die Pflicht des Mund-Nasen-Schutzes gemäss Empfehlungen BAG (Eigenverantwortung der Gäste) an allen nötigen Standorten informiert.
- Auf die Verpflichtung, die COVID-Massnahmen einzuhalten wird hingewiesen.
- An den Kassen und bei den Drehkreuzen im Eingang ins Gebiet ist ein gut sichtbares Plakat angebracht, dass Gäste mit dem Eintritt ins Skigebiet deklarieren, dass sie gesund resp. symptomlos sind, und dass sie mit offensichtlichen Symptomen nicht befördert werden.
- Über den eigenen TV-Infokanal wird in allen Hotels und im live-TV auf das Schutzkonzept und die aktuell geltenden Massnahmen hingewiesen.
- Weiter werden die Gäste vor Ort mittels Tonband-Durchsagen, Screens, Plakaten und auch über die digitalen Medien wie die App und die Webseite auf die Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln hingewiesen.

2.4. Parkplätze

- Alle Parkplätze der Davos Klosters Bergbahnen sind ganzjährig gebührenpflichtig. Die Parkgebühren können je nach Standort an einer zentralen Parkuhr, einer Parkplatzkasse oder ganz einfach über die App "Parkingpay" bezahlt werden. Auf allen öffentlichen Parkplätzen der Gemeinden Davos und Klosters können die Parkgebühren ebenfalls über die APP "Parkingpay" bezahlt werden.

2.5. Kasse und Ticketing

- An allen Kassen sind bereits Trennscheiben zwischen Gast und Verkaufspersonal vorhanden. Das Gespräch läuft über das Mikrofon.
- Dispenser mit Desinfektionsmittel werden im Kassenbereich bereitgestellt und regelmässig nachgefüllt.
- Die Möglichkeit für elektronische Zahlungsmittel und kontaktloses Zahlen wird angeboten und aktiv empfohlen.
- Die Tastatur des Zahlterminals wird regelmässig desinfiziert.
- Tages- und Mehrtageskarten können ab dem 22. Mai 2021 online unter www.davosklostersmountains.ch gekauft werden. Darauf wird auf der Webseite und vor Ort hingewiesen. Einzelfahrten können nur an der Kasse gekauft werden.

- Auf dem Boden sind vor den Kassen 1.5 Meter Abstände markiert (1.5m/3m/4.5m).
- Plakate der Selbstdeklaration werden bei den Kassastationen angebracht. Darauf werden die Gäste hingewiesen, dass Sie beim Passieren des Drehkreuzes bestätigen, dass sie gesund sind und keine Covid-19 Symptome aufweisen.
- Corona-Plakate «So schützen wir uns bei den Seilbahnen» sind im Kassenbereich angebracht.

2.6. Wartezone vor Bahnfahrt (Tal-, Mittel- und Bergstation)

In Warte- und Anstehzonen vor Stationen innerhalb und ausserhalb von Gebäuden besteht Mund-Nasen-Schutz Pflicht und der erforderliche Abstand von 1,5m muss eingehalten werden.

- Bei allen Bahnen ist eine klare räumliche Lenkung für einsteigende und aussteigende Gäste markiert.
- 1.5 Meter Warte-Abstände sind am Boden markiert (1.5m/3m/4.5m). Weiter sind Warteschlangen vorbereitet und beschildert, damit die Gäste beim Anstehen räumlich gelenkt werden.
- Hinweisschilder oder TV Screens zur Einhaltung des Abstandes sind mit guter Sichtbarkeit angebracht (eine Reserve für die provisorische Montage bei grossem Gästeaufkommen ist vorhanden). Weiter werden Corona-Plakate «So schützen wir uns bei den Seilbahnen» angebracht.
- Das Plakat der Selbstdeklaration ist bei den Drehkreuzen beim Eingang ins Gebiet angebracht.
- Gäste mit Masken-Dispens: Gäste mit Maskendispens werden transportiert, müssen sich jedoch für einen sicheren Ablauf gemäss Schutzkonzept bei den Verkaufsstellen melden. Nach Besucheraufkommen erhalten sie dann einen separaten Wartebereich und Zugang zu den Transportbetrieben. In den Fahrzeugen wird ihnen eine spezielle Ecke zugeteilt, damit der Mindestabstand von 1.5 Meter zu anderen Gästen sicher eingehalten werden kann.
- Die Wartezone vor dem Drehkreuz wurden mittels Abstandsbezeichnung angepasst, die je nach Besucheraufkommen eingesetzt werden. Im Sortierraum (Zone zwischen Drehkreuz und Einstieg in das Fahrbetriebsmittel) müssen aus Sicherheitsgründen für einen optimalen Einstieg die Auflagen des BAV jederzeit eingehalten werden.

2.7. Bahntransport und Ticketkontrolle

Für die Beförderung in geschlossenen Fahrzeugen wird die Anzahl Gäste auf **2/3 der Kapazität** begrenzt und gilt für (Grossraum)-Kabinen, Gondeln, Züge, Shuttlebusse und Standseilbahnen.

Bei kleinen Gondeln (z.B. mit 4 oder 6 Plätzen) können Familien mit ihren Kindern oder andere im gleichen Haushalt lebende Personen zusammen in die Gondel gehen, auch wenn damit die 2/3-Grenze überstiegen wird. Bei der Kapazitätsberechnung gilt folgende Berechnungsgrundlage: Es wird bei der Befüllung der Fahrmittel mit einer Auslastung von maximal zwei Drittel gerechnet. Für die Auslastung wurde das Fassungsvermögen gemäss BAV verwendet. Die neue Kapazität entspricht 66.66% dieses Fassungsvermögens. Ist die Zahl ungenau, wurde die Zahl abgerundet.

Übersicht der geschlossenen Fahrzeuge der Davos Klosters Bergbahnen AG

Bezeichnung der Anlage mit geschlossenen Fahrzeugen	Zulässige Anzahl Personen pro Fahrzeug gemäss Typenschild	Festlegung reduzierte Anzahl Personen pro Fahrzeug
Gondelbahn Rinerhorn Glaris - Jatzmeder	6	4
Jakobshorn 1. Sektion Davos - Jschalp	100	66
Jakobshorn 2. Sektion Jschalp - Jakobshorn	60	40
Verbindungsbahn Guggel Jakobshorn	20	13
Parsenn Standseilbahn 1. Sektion	200	132
Parsenn Standseilbahn 2. Sektion	110	73

Pendelbahn Weissfluhjoch - Weissfluhgipfel	60	40
Gotschna Pendelbahn 1. Sektion Klosters - Gotschnaboden	125	83
Gotschna Pendelbahn 2. Sektion Gotschnaboden - Gotschnagrät	100	66

Weiter werden in den Transportanlagen folgende Massnahmen umgesetzt:

- Gute Durchlüftung der Fahrzeuge wird regelmässig und analog des Gästeaufkommens sichergestellt.
- Ticketkontrolle: Beschränkung auf das Wesentliche; elektronisch mittels Zutrittsleser oder visuelle Validierung durch das Kontrollpersonal ohne persönliche Entgegennahme des Tickets.
- Die Förderleistung der Anlage wurde erhöht und der Betrieb regelmässig geführt.
- Haltestangen werden je nach Gästeaufkommen häufig gereinigt und desinfiziert.
- Zum Schutz der Bahnmitarbeiter sind in den Pendelbahnen Plexiglasscheiben im Bereich des Bedienterminals eingerichtet.
- In den Standseilbahnen steht dem Bahnmitarbeiter eine separate Kabine (oberster Zustieg) zur Verfügung. Bei den Standseilbahnen ist es ebenfalls möglich, den Führerstand mit Plexiglas abzutrennen, so dass das oberste Abteil auch mit Gästen gefüllt werden kann.
- Beim Einstieg steht ein Dispenser zur Händedesinfektion zur Verfügung. Ein Dispenser ist auch bei jedem Ausstieg vorhanden.

2.8. Waren- und Gütertransport, Biketransport

- Für den Transport von Waren werden ausschliesslich betriebseigene Rollwagen genutzt. Bei grossen Transporten werden Sonderfahrten mit separatem Fahrplan durchgeführt.
- Die Anzahl Sportgeräte pro Fahrzeug hängt von der betrieblichen Situation und den Platzverhältnissen jeder Bahn ab.

2.9. Bergung und Pisten-Rettungsdienst

- Mundschutz für Seilretter und Bodenmannschaft während der Bergung bei direktem Körperkontakt ist vorsehen und entsprechende Anzahl vorhanden.
- Der PRD sorgt persönlich für ausreichende und regelmässige Hygiene.
- Er trägt einen Mund-Nasen-Schutz und berührt den Patienten mit Handschuhen.

2.10. Publikums-WC

- Toiletten werden je nach Gästeaufkommen regelmässig gereinigt.
- Einweg-Papierhandtücher werden angeboten.
- Dispenser mit Desinfektionsmittel und Seife sind vorhanden und werden regelmässig aufgefüllt.
- Abfallkübel werden regelmässig geleert.
- Wartebereiche sind markiert, Ansammlungen von Gästen werden vermieden, Abstand alle 1,5m auf Boden und mit Schildern (Piktogramme) sind markiert.

2.11. Nebenbetriebe

Für die Nebenbetriebe gelten die jeweiligen Branchen-Schutzkonzepte.

Gastronomie:

Für die Gastronomie gelten die aktuellen Vorgaben von GastroSuisse und des BAG.

- Das Schutzkonzept wird mit den Restaurationsbetrieben auf den Bergen koordiniert. Die Inhalte dieser individuellen Schutzkonzepte können auf den jeweiligen Seiten der Betriebe eingesehen werden.
- Das Anbringen und die Umsetzung des Labels „clean-and-safe“ wurde von den Bergbahnen Davos Klosters allen Betrieben empfohlen. Für die Bergbahnbetriebe und Hotels wurde das Label vollumfänglich umgesetzt und an den Eingängen sowie in Kommunikationsmitteln und auf der Webseite sichtbar aufgeführt.

Kiosk:

- Tragepflicht für Mund-Nasen-Schutz beim Anstehen im Kiosk-Bereich
- Trennscheibe zwischen Gast und Kasse ist angebracht
- Möglichkeit für elektronische Zahlungsmittel und kontaktloses Zahlen ist vorhanden
- Tastatur des Zahlterminals wird regelmässig desinfiziert

Vermietung von Sportgeräten:

- Generell sind die übergeordneten Vorgaben des BAG und des Bundesrates in Umsetzung.
- Die Empfehlungen des Detailhandels werden beachtet, und die Beschränkung der Anzahl der Kunden im jeweiligen Geschäft umgesetzt.

Spielplätze/ Kinderland:

- Auf Spielplätzen und bei Kinder-Übungsgeländen sind Hinweise auf Eigenverantwortung der Gäste angebracht.
- Bei zu grossem Besucheraufkommen wird der Spielplatz oder das Übungsgelände beschränkt oder geschlossen.

Wanderwege, Bikewege:

- Eigenverantwortung der Gäste

Anlässe und Events:

Die Vorgaben des Bundesrates, der Kantone und des BAG hinsichtlich Anlässen, Versammlungen und Events werden laufend beachtet und umgesetzt. Kantone können in der besonderen Lage strengere Regeln als der Bundesrat verordnen. Deshalb sind jederzeit die kantonalen Vorgaben zu beachten.

Hotellerie:

Für die Hotellerie der Davos Klosters Bergbahnen und Bergbahnen Rinerhorn wurde ein separates Schutzkonzept anhand der Richtlinien der Hotellerie Suisse erstellt und umgesetzt. Dieses ist auf der Hotelwebseite für die Gäste einsehbar. Für den Fall eines erneuten Lockdowns durch eine behördlich angeordnete Schliessung infolge der Pandemie aller Davos Klosters Mountains und Hotels/ Resorts gilt eine Covid-19 Stornogarantie. Mehr Informationen finden Sie unter den untenstehenden Links.

[Aktuelles Schutzkonzept und Update der Mountain Hotels](#)

[Aktuelles Schutzkonzept und Update der Mountain Resorts](#)

3. MASSNAHMEN MITARBEITENDE

Aufbauend auf diesem Schutzkonzept wurde ein Massnahmenplan für die Mitarbeiter und die unterschiedlichen Abteilungen erstellt. Dieser Massnahmenplan ist Bestandteil dieses Konzeptes. Die Durchführung der Massnahmen wird streng vom Management überprüft und laufend den Bestimmungen angepasst.

Die wichtigsten Regulierungen im Überblick:

- Arbeiten werden in festen und kleinen Teams erledigt, die Teams werden nicht gemischt.
- Die Tragepflicht für Mund-Nasen-Schutz gilt gemäss Art. 10 der aktuellen COVID Verordnung für alle Innenräume mit mehreren Mitarbeitenden.
- Als Grundlage für den Arbeiterschutzes dient das vom SECO erstellte Merkblatt zum Gesundheitsschutz (Version 24. Juli 2020)
https://www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_Formulare/Arbeit/Arbeitsbedingungen/merkmaleetters_checklisten/merkblatt_covid19.pdf.download.pdf/merkblatt_gesundheitsschutz_covid19_v25032020.pdf
- Zur Information der Mitarbeiter werden regelmässige Kadermeetings durchgeführt, damit das Kader die Teams laufend über Massnahmen und Anpassungen informieren kann.

Diese Massnahmen werden entsprechend konsequent umgesetzt

- Mitarbeitende, die zu Risikogruppen gehören, werden dort eingesetzt, wo sie keinen direkten Publikumskontakt haben (Home-Office, Einzelräume, Telefonauskunft, Reservationen per E-Mail, Marketing, Einkauf, Werkstatt). Das gilt auch für Aufgaben, die ohne besondere Gefahr allein ausgeführt werden können.
- Mitarbeitende werden nach Möglichkeit und Ressort in zwei getrennte Gruppen aufgeteilt und eingesetzt. Damit kann, bei einer allfälligen Ansteckung, Kontinuität und eine minimale Aufgabenerledigung sichergestellt werden. Die Technische Leitung ist hier besonders betroffen, auch im Kassenbereich sollten getrennte Teams eingesetzt werden.
- Pausen: Ausreichende körperliche Distanz bei Pausen wird eingehalten. Genügend Sitzgelegenheiten und Tische in Aufenthaltsräumen und in Küchen werden bereitstellt.

Verwaltung:

- In der Verwaltung wurden externe Besuche auf ein Minimum reduziert und wenn nicht möglich die Gäste über die Regulierungen vorzeitig informiert. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist in der ganzen Verwaltung Pflicht.
- Wenn immer möglich werden virtuelle Konferenzen über Video durchgeführt an Stelle von physischer Präsenz.
- Für alle Arbeitsplätze wird ein Mindestabstand von 1.5 Meter vorgeschrieben. Kann dieser nicht eingehalten werden, wird in Schichten oder im Home-Office gearbeitet. Es wurde eine generelle Home-Office Empfehlung ausgesprochen für alle Bereiche, die von Zuhause arbeiten können.

Betriebs-Bedienstete:

- Pflicht eines Mund-Nasen-Schutzes für alle Mitarbeiter im Bahnbetrieb, für alle anderen Mitarbeiter in Innenräumen.
- Aufsicht unter Einhaltung von genügendem Abstand (>1,5m) oder aus Kommandoraum.

Garderobe:

- Eigenverantwortung der Mitarbeitenden
- Gestaffelt und nicht alle miteinander umziehen
- Genügend Desinfektionsmittel ist vorhanden
- Abfallkübel werden regelmässig geleert

- Max. Anzahl Personen in der Garderobe wird festgelegt und optisch gekennzeichnet

WC für Mitarbeitende:

- Werden gemäss Nutzung und Bedarf gereinigt
- Dispenser für Seife sind vorhanden und werden regelmässig gereinigt
- Einweg-Papierhandtücher sind vorhanden
- Abfallkübel werden regelmässig geleert

Dienstfahrt:

- Gleiche Grundsätze anwenden wie für Bahntransport von Gästen.

4. DURCHFÜHREN VON KONTROLL-, INSPEKTIONS- UND INSTANDHALTUNGSARBEITEN

Die Regulierungen gelten für alle Bereiche wie Bahnanlagen, Infrastruktur und Gebäude, Beschneigung, Fahrzeuge und Neubauprojekte.

- Arbeiten in festen und kleinen Teams erledigen, Teams nicht mischen.
- Ballungen in Garderoben, WC und bei Pausen vermeiden.
- Abstand halten bei der Verpflegung.

Es gelten dieselben Schutzmassnahmen wie beim Bauhaupt- und Nebengewerbe sowie der Industrie.

Checkliste: https://www.sia.ch/fileadmin/SECO_Checkliste_Baustellen_D.pdf

5. MANAGEMENT UND GESCHÄFTSFÜHRUNG

Umsetzung von Massnahmen durch das Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen:

- Regelmässige Instruktion der Mitarbeitenden über Hygienemassnahmen, Umgang mit Mund-Nasen-Schutz und einen sicheren Umgang mit der Kundschaft.
- Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten.
- Desinfektionsmittel (für Hände) sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen.
- Bestand von Hygienemasken resp. Mund-Nasen-Schutz regelmässig kontrollieren und nachfüllen.
- Soweit möglich, besonders gefährdeten Mitarbeitern Aufgaben mit geringem Infektionsrisiko zuweisen.
- Information der Mitarbeitenden, wie bei Erkältungssymptomen vorzugehen ist: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/isolation-und-quarantaene.html>
 - Bei Corona-Krankheitssymptomen sofort testen und bis zum Testergebnis zu Hause bleiben. Alle Kontakte zu anderen Personen vermeiden bis das Testergebnis vorliegt.
 - Bei negativem Test kann sofort "normal" gemäss den Sicherheitskonzepten des Bundes weitergearbeitet werden.

- Bei positivem Test sind die Anweisungen der Gesundheitsbehörde zu befolgen und der Arbeitgeber unverzüglich zu informieren.
- Die Anwendung und Wirksamkeit des Schutzkonzepts werden laufend überprüft und bei Bedarf angepasst.
- Eine Corona-Verantwortliche Person wurde bezeichnet und ein Überwachungsplan erstellt.
- Ein Interventions- und Sanktionskatalog wurde erstellt und wird durchgesetzt.

Dieses Schutzkonzept wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt: Ja Nein

Ort, Datum: Davos, 01. Mai 2021